

# **Benutzungsordnung**

**Marktbücherei Tittling**  
**Theodor Heuss-Str. 1      94104 Tittling**

## **§ 1** **Benutzungsordnung**

Die Marktbücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/Reisepass des Benutzers zu nehmen.

## **§ 2** **Büchereiausweis**

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Mißbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

## **§ 3** **Verwaltungs- / Mahngebühren**

Der Jahresmitgliedsbeitrag für Jugendliche ab 18 Jahre & Erwachsene beträgt: € 12,--  
Für Kinder bis 18 Jahre und Schüler ist die Mitgliedschaft kostenlos.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro Medium folgende Gebühren fällig :

nicht kostenpflichtige Medien:

nach der 1. Mahnung:      € 1,--  
nach der 2. Mahnung:      € 2,--  
3., schriftliche Mahnung:    € 5,--

## **§ 4** **Leihfrist / Fernleihe**

Die Leihfrist für Bücher, Tonträger, Spiele und Zeitschriften beträgt 4 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

Bücher, die sich nicht im Bestand der Marktbücherei Tittling befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.

## **§ 5**

### **Haftung und Behandlung der Medien**

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

## **§ 6**

### **Benutzungsordnung / Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift (auf dem Anmeldeformular) anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger (entscheiden die Träger) der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

Die erhobenen Daten werden nur für Büchereizwecke genutzt. Fotos, die bei Büchereiveranstaltungen gemacht werden, bedürfen keiner Genehmigung der entsprechenden Personen.

## **§ 7**

### **Verhalten in den Büchereiräumen**

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss der Büchereileitung am 05.12.1999 erlassen und tritt ab sofort in Kraft. Geändert bzw. ergänzt am 20.11.2018.